

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Nobnischgasse 33.

Preiskurs der Redaction:
Bermittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmter
Anzeige an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Amlen für Inf. Anzeiger:
Otto Klemm, Unterstadtstr. 22,
Franz Köhler, Rothenthorstr. 18, u.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Preis-Auflage 15,350.
Abonnementspreis viertel 4 1/2, Hal-
incl. Fringerlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagerung 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 4 gesp. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unferem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Reclamen unter d. Redactionstrich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postordnung.

№ 278.

Freitag den 5. October 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Von heute ab beträgt bei der Reichsbank der Diskont 5 1/2 Prozent, der Lombard-Zinssatz 6 1/2 Prozent.
Berlin, den 3. October 1877. Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachung.

Nachstehende zwei Regulative sind zwar
1) über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen,
2) über die Lagerung von Spirituosen,
welche wir aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ausstellen und bewegen gefunden haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss und geben uns dabei der Erwartung hin, daß den getroffenen Bestimmungen von allen Beteiligten genau nachgegangen wird.
Beide Regulative gelten von dem am 12. dieses Monats erfolgenden erstmaligen Abdruck an als bekannt gemacht und treten daher vom 25. October 1877 an in allen Städten in Kraft, während die schriftlichen Anzeigen in Gemäßheit von §. 6, Abs. 2 des oben sub 2 gebachten Regulativs bis längstens zum 27. September 1877 zu bewirken sind.
Leipzig, den 3. September 1877. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Wangemann.

Regulativ

über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen.

Ueber die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen haben wir im Hinblick auf die den Ortspolizeibehörden nach §. 2 der Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, vom 6. Juli 1867 vorbehalten und sonst bestehende Befugnisse, sowie unter Aufhebung der diesfalls schon durch Bekanntmachung vom 22. August 1865 erlassenen Vorschriften, nach Beschluß der Herren Stadtverordneten folgende polizeiliche Bestimmungen für den hiesigen Stadtbezirk getroffen.

1) Raffinirtes amerikanisches Petroleum

darf in Privatlagerräumen gelagert werden
a. ohne jede beschränkende Bestimmung in Quantitäten bis 300 Kilogramm oder 2 Faß,
b. nur unter Beobachtung der in §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften, soweit diese bauliche Einrichtungen betreffen, in Mengen bis zu 750 Kilogramm oder 5 Faß,
größere Quantitäten nur unter besonderer Genehmigung des Raths, wenn der Lagerraum in einer in Cement gemauerten, mit Cement gepflasterten, wenigstens 1 Meter unter dem Niveau des betreffenden Grundstücks liegenden Grube besteht, welche von benachbarten oder bewohnten Gebäuden durch eine über dieselben hinausragende Grabenmauer isolirt und von diesen, sowie von Dräusen mindestens 5 Meter entfernt ist; außerdem ist die Grube mit Holzplanken zu versehen, die mit einem schwer entzündlichen Material, wie Dachpappe, Blech und dergl. zu beschlagen sind.
Ausgenommen von den hier unter a bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerstätten insofern dieselben auf Grund besonderer städtischer Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten raffinirtes Petroleum benutzt worden dürfen.

2) Terpentinöl und Riendöl

unterliegen in ihrer Lagerung ganz den gleichen Beschränkungen wie das raffinirte Petroleum.

3) Die aus Petroleum destillirten Producte, wie Benzol, Naphthalin u. dergl.

darf nur bis zu einem Quantum von 50 Kilogramm in Privatlagerräumen aufbewahrt werden, wie sie für Petroleum unter b. bezüglich ihrer baulichen Einrichtungen gedacht sind; in Verkaufslocalen bis zu 5 Kilogramm aufzubewahren gestattet.

4) Schwefelsäure

darf nur in ganz gesonderten Privatlagerräumen, welche kühl sind und nie mit Licht betreten werden, in Quantitäten bis 25 Kilogramm aufbewahrt werden, in Verkaufslocalitäten kein Quantum davon.

5) Schwefeläther und Petroleumäther

sind in Privatlagerräumen, sowie Verkaufslocalen nur in Quantitäten bis 10 Kilogramm aufzubewahren gestattet, wenn dieselben sich in Flaschen nicht über je 2 1/2 Kilogramm befinden.

6) Phosphor

darf in Privatlagerräumen nur gelagert werden in Quantitäten bis 25 Kilogramm, und zwar in solchen Behältern verpackt, deren flüssiger, den Phosphor bedeckender Inhalt aus einer Mischung von Wasser und Spiritus besteht; in Verkaufslocalen darf nicht über 1/2 Kilogramm aufbewahrt werden.

7) Kaliumcyanid

darf nur bis 50 Gramm in Lagerräumen aufbewahrt werden.

8) Feuerwerkskörper

sind nur bis 25 Kilogramm in Lagerräumen, dagegen im Verkaufslocal nur bis 3 Kilogramm aufzubewahren; in Schaufenstern dürfen sich nur angefüllte Formen befinden.

9) Mit Oel oder Fett getränkte Faserstoffe,

als: Fuchswolle, Spinnereiballe und dergl., sind von der Lagerung im freien Handelsverkehr in jeglicher Quantität ausgeschlossen.

10) Sabelspäne

sind, wenn ihre Menge mehr als drei Tragkörbe von gewöhnlicher Größe beträgt, aus den Werkstätten zu entfernen und mit Steinen beschwert in geräumigen Localen aufzubewahren.

11) Sante, Feuerschwamm, Schwefelsäure, Schwefelbläuen, Sander, Streich-

händelchen und Streichhändelchen
dürfen in großen, den täglichen Bedarf zum Detailverkauf überschreitenden Quantitäten nicht anders, als in mit Blech ausgelegenen, gut schließenden Kisten aufbewahrt werden.

12) Schießpulver und Schießbaumwolle

dürfen nur bis zu 2 Kilogramm in wohlverschlossenen Räumen unter leichten, von Menschenwohnungen entfernten Bedingungen, und zwar in dem obersten Theile derselben, aufbewahrt werden.

13) Nitroglycerin und Nitroglycerinpräparate, z. B. Dynamit u. dergl.

sind in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1872 nur dann, wenn das Fabrikat behufs eines gewerblichen Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der in der gebachten Verordnung geordneten Vorsichtsmaßregeln, im Stadtbezirk aufbewahrt werden.

Handelshandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit Ablauf von sechs Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 8. September 1877. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Wangemann.

Regulativ über die Lagerung von Spirituosen.

§. 1.

Spirituosen von mehr als 50% Tralles dürfen in Quantitäten über 20 Hektoliter nur in massiv überbauten Kellern oder zu ebener Erde belegenen, aus massivem Mauerwerk gebildeten und massiv überbauten Speicherräumen gelagert werden.

In ein und demselben Räume dürfen Spirituosen in Fässern oder Reservoirs nur in Quantitäten bis 300 Hektoliter lagern.

Bei neuen Einrichtungen sind nur eiserne Reservoirs anzuwenden.

§. 2.

Sowohl die Außeneingänge zu den Lagerräumen (§. 1), als auch die inneren Verbindungs- thüren der letzteren müssen aus Eisen hergestellt sein und muß der Fußboden des Lagerräumens mindestens 0,25 Meter tiefer liegen, als das Niveau des den Raum umgebenden Terrains.

Die Fenster sind mit Drahtgitter zu versehen, so daß von außen nichts hineingeworfen werden kann; der Berührung derselben, sowie der Thüren ist von Eisen und so zu construire, daß dieselben von außen gesteuert und geschlossen werden können.

§. 3.

Die Lagerräume sind mit fortwährend starker Ventilation zu versehen.

§. 4.

Die Erleuchtung der Lagerräume darf nur durch mit Laternen umschlossenen Flammen, die außerhalb angebracht sind, geschehen und das Licht durch Wandöffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens 1,5 Centimeter starken, fest eingelassenen Glasplatten verschlossen sind.

Das Tabakrauchen in den Lagerräumen ist nicht gestattet.

§. 5.

Bei Räumen, welche abgeändert und von anderen Gebäuden so entfernt liegen, daß im Falle einer Entzündung der Spirituosen eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten ist, sowie bei solchen Lageranordnungen, welche, obgleich von den vorgeschriebenen abweichend, doch zur Erreichung der beabsichtigten Feuersicherheit geeignet erscheinen, kann auf besonderen Antrag der Beteiligten von den obigen beschränkenden Bedingungen ganz oder theilweise abgesehen werden.

§. 6.

Räume, in denen Spirituosen von mehr als 50% Tralles in Quantitäten über 20 Hektoliter gelagert werden sollen, dürfen zu diesem Zwecke nicht eher benutzt werden, als bis die Erlaubnis des Raths dazu erteilt ist und unterliegen jederzeit amtlicher Revision.

Von dem Bestehen bereits vorhandener Lagerräume ist dem Rathe innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Regulativs schriftliche Anzeige zu machen.

§. 7.

Handelshandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 8.

Das gegenwärtige Regulativ tritt, abgesehen von dem in §. 6, Absatz 2 angegebenen früheren Termine, mit Ablauf von 6 Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 8. September 1877. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Wangemann.

Logisvermietung.

In dem Universitätsgrundstücke Ritterstraße Nr. 6/7 ist die zweite Etage, bestehend aus Vorraum, fünf Zimmern, zwei Kaminen, drei Kammern, Küche und Speisekammer, nebst Boden- und Kellerräumen und übrigen Zubehör, vom 1. April 1878 an auf drei Jahre anderweitig zu vermieten.

Mietinteressenten werden hiermit eingeladen, in dem zur Vermietung dieser Wohnung auf Sonnabend den 13. October d. J., Bermittags 11 Uhr, angelegten Termine im Universitäts-Verwaltungsamt (Paulinum) sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Auswahl unter den Candidaten und die Entscheidung in der Sache überhaupt bleibt vorbehalten.
Leipzig, am 3. October 1877. Universitäts-Verwaltungsamt. Graf.

Die Arbeit der Bildungsvereine.

Von H. Lammer.

(Aus der Zeitschrift „Der Arbeiterfreund“.)

Es sind neuerdings wieder Zweifel laut geworden, ob die Wirkksamkeit der bestehenden unabhängigen Bildungsvereine wohl auch nicht eine vererbliche Halb- oder Fehlbildung nährt, und zwar nicht von politischer oder kirchlich-conservativer, sondern von liberaler Seite her. Deshalb erscheint es vornehmlich, die Arbeit der Bildungsvereine einmal genauer zu prüfen, ob sie wirklich dem Zwecke zu socialistischen Phantasieren oder wohl gar der geistigen und sittlichen Verwilderung im Bolle Vorschub leisten.

Ihre Hauptwirkungsmittel sind Vorträge und Bücher. Nicht wenige Vereine richten auch regelmäßig diese oder jene Unterrichtskurse ein; aber man darf annehmen, daß sich auf sie der Vorwurf nicht mitterstreckt, wenn liberale Stimmen ihn erheben, da er sich ja sonst gegen die Schule im Allge-

meinen oder doch gegen die heutigen Lehrer wenden müßte. Die Unterrichtskurse können wir daher außer Betrachtung lassen.

In der eigentlichen Wirkungsweise der Bildungsvereine, die sie von den Schulen unterscheiden, gehören also vor allem Vorträge. Wenn ein Verein selbst ausführt und nicht von vornherein durch ausgiebige Erfahrung beraten ist, so pflegt er sich in das lebende Meer dieser Art von Wissensüberlieferung ohne viel Bedenken und Unterscheidung hineinzustürzen. Willkommen ist ihm, damit er nur erst überhaupt einmal in Gang komme und nicht alsbald wieder Hungers sterbe, jeder Redner, jeder Stoff und jede Behandlungsart bald aber beginnt er doch zu sonnen. Redner und Stoffe, die keinen Eindruck gemacht haben, werden allmählig ausgemerzt. Die erfolgreichsten Sprecher werden ständig und lernen nun schon ihrerseits die geeigneteren Gegenstände immer zweckentsprechender zu behandeln. Wenn der Vorstand ist, was er sein soll, der vollbefähigte geistige Leiter des Vereins, trifft er selbst irgend-

wie beim Eintritt des Winters eine Auswahl von Gegenständen, die erspriechlicher Weise vor- geführt werden können, und sieht sich dann erst nach den dazu tauglichen Persönlichkeiten in erreich- barer Nähe um. Weit entfernt also einfach noch zu nehmen, was sich aus freien Stücken anbietet, wählt man dann, ausgehend von den Bedürfnissen der Hörer, sowohl die vorzuziehenden Stoffe wie die Redner. Wobey der Vorstand nicht selbst schon jede Art von Zuständigkeit und Einsicht in sich schließt, wird er auch wohl einerseits Vertretern der Hörer aus deren eigentlicher Mitte heraus Gelegenheit geben, sich über deren Be- dürfnisse und Wünsche auszusprechen, und anderer- seits denkenden, erfahrenen Rednern, ihm über die Behandlungsweise ihre Meinung mitzutheilen.

Von außen her wird häufig auf mehr Zu- sammenhang und Folge unter den einzelnen Vor- trügen gedrungen. Es ist ja kein Zweifel, daß fortlaufende Kurse den Geist tiefer anpflanzen und nachhaltiger befruchten, als kanzgemeinliche Einzel- vorträge von verschiedenen Rednern aus aller-

hand Gebieten des Wissens. Aber kann man sie mit den Mitteln und für die Zwecke der Bildungs- vereine denn haben? Sind nicht die notwendigen Zwischenräume von dem einen Vortrag bis auf den nächsten zu lang? Ist in der Hörerschaft nicht zu viel Wechsel? Fehlt ihr nicht die Einheit, die Sammlung und Hingebung an diesen einen Zweck, welche in einer Schule den Erfolg zusammen- hängender Lecturen sichern? Der Schüler setzt an die Aufnahme des Lehrstoffes seine beste Kraft; das Publikum eines Vereinsvortrages widmet demselben eine Ruhestunde, in der es, müde von der Tagesarbeit, nur noch ein wenig allgemeine Anregung zu empfangen und weiter in sich gehen zu lassen süßig ist. Es ist nicht selten aus allen Lebensaltern beiderlei Geschlechts gemischt, bietet also nicht entfernt die Gleichartigkeit der For- mation dar, wie selbst die darin ungenügende Schulklasse. Wer heute kommt, fehlt vielleicht über acht Tage, um nach vierzehn Tagen wieder zu erscheinen. Räume er aber auch pünktlich jedes Mal, so würde der Vortragende auf eine aus-